

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2005 – Nr. 19

Ausgegeben: Dresden, am 14. Oktober 2005

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN	Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg	A 153
II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen	Veränderung im Kirchenbezirk Meißen	A 153
Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und Fürbitte dafür Vom 27. September 2005	Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen	A 154
Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 27. September 2005	Predigthilfe für den Gottesdienst zum Reformationsfest am 31. Oktober 2005	A 155
III. Mitteilungen	V. Stellenausschreibungen	
Abkündigung für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Arbeit der Diakonie vom 11. November bis 20. November 2005	1. Pfarrstellen	A 155
Abkündigung der Landeskollekte für das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen zum Reformationsfest (31. Oktober 2005)	2. Kantorenstellen	A 156
Abkündigung der Landeskollekte Arbeit- bzw. Erwerbslosenarbeit am Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr (6. November 2005)	VI. Hinweise	
Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2006	A 156
Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Mitte	VII. Persönliche Nachrichten	
Veränderung im Kirchenbezirk Großenhain	Veränderungen in den Kirchenamtsratsstellen Leipzig und Bautzen	A 156
Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig	B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST	
	Entfallen	

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Tagung

der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und Fürbitte dafür

Vom 27. September 2005

Reg.-Nr. 10317/636

In der Zeit vom 6. bis 10. November 2005 findet in Berlin die 4. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Sachthema „Glaubensfestigkeit und Toleranz – Christsein in einer Situation religiöser, weltanschaulicher und kultureller Vielfalt“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltberatungen stehen.

Dieser Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ist am Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres,

6. November 2005

in allen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Allgemeinen Kirchengebet fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen
Hofmann

Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 27. September 2005

Reg.-Nr. 40142 (24) 2485

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens führt in ihrem Bereich eine Haus- und Straßensammlung für diakonische Zwecke in der Zeit vom

11. November bis 20. November 2005

durch.

Die Festlegung des Sammlungstermins ist gemäß Artikel 18 Abs. 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1253; ABl. S. A 94) in Abstimmung mit dem

Sächsischen Staatsministerium für Soziales erfolgt. Der Termin wurde in den Sammlungskalender für landesweite Sammlungen aufgenommen.

Die für die Durchführung der Sammlung erforderlichen Materialien und Hinweise gehen den Pfarrämtern über die Superintendenturen zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

III.

Mitteilungen

Abkündigung

**für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
für die Arbeit der Diakonie vom 11. November bis 20. November 2005**

Reg.-Nr. 40142 (24) 2485

Die nächste Haus- und Straßensammlung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales für den Zeitraum **vom 11. bis 20. November 2005** festgelegt worden. Sie wird für die berufliche Ausbildung in der Diakonie bestimmt sein.

Wir sammeln diesmal unter dem Motto „**Ausbildung schafft Zukunft**“.

Bereits seit Jahren und Jahrzehnten hat die Diakonie in Sachsen in verschiedenen sozialen Berufen ausgebildet. Darüber hinaus

wollen wir jedoch auch verstärkt für neue Berufsbilder ausbilden, wie z. B. in der im Jahr 2003 durch Bundesgesetz komplett veränderten Altenpflege-Ausbildung.

Ihre Spende trägt zur Sicherung von gut ausgebildeten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in unseren Diakonischen Einrichtungen bei und schafft jungen Menschen eine Zukunft in der Region.

Bitte unterstützen Sie daher als Sammler und Sammlerin oder durch Ihre Spende diese wichtige zukunftssichernde Arbeit.

Vielen Dank!

Abkündigung

der Landeskollekte für das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen zum Reformationsfest (31. Oktober 2005)

Reg. Nr. 401320-3 (3) 173

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2004/2005 (ABl. 2004 S. A 165) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e. V. (GAWiS) bittet die Gottesdienstbesucher am Reformationstag um Ihre Kollekte zur Unterstützung evangelischer Minderheiten in der Diaspora. Die Kollekte ist bestimmt für Projekte zumeist in Ost- und Südosteuropa; sie soll auch für kurzfristig notwendige Hilfen zur Verfügung stehen.

Bei den Projekten handelt es sich vor allem um die Förderung von Bau- und Sanierungsvorhaben in evangelischen Gemeinden, damit deren Glaube ein Haus hat, sowie um geistliche Stärkung. Folgende Projekte stehen zurzeit besonders im Blickpunkt:

Die Diasporareise von GAWiS-Vertretern vor wenigen Wochen nach Lettland zeigte den großen Bedarf, in der Sowjetzeit eingetretene Schäden an historisch wertvollen Kirchen zu beseitigen, wie z. B. in Madliena. Hier wird mit der grundlegenden Sanie-

rung der mittelalterlichen Kirche begonnen, wobei auch Kriegsschäden mit behoben werden.

In den letzten beiden Jahren hat das GAWiS die Vermessung von Kirchenburgen in Siebenbürgen (Rumänien) durch Studenten der Hochschule für Wirtschaft und Technik Dresden unterstützt. Dank des Erfolges ist die Fortsetzung des Projektes vorgesehen.

Das GAWiS hat eine Beihilfe zu den Kosten für eine Chorbegegnungsreise des Cantilene-Chores der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden nach Estland im Juli 2005 geleistet und zur Festigung der guten Beziehungen dorthin beigetragen.

Die Unterstützung der Diaspora bedarf zum Gelingen aber auch guter organisatorischer und geschäftlicher Arbeit, die durch die Reformationskollekte mit abgesichert wird.

Das GAWiS prüft die Anträge auf Unterstützung und die Spendenverwaltung sorgfältig und pflegt persönliche Kontakte, so dass eine zweckbestimmte Verwendung der anvertrauten Gelder sichergestellt ist.

Abkündigung

der Landeskollekte Arbeits- bzw. Erwerbslosenarbeit am Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr (6. November 2005)

Reg.-Nr. 401320 - 1 (1) 10

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2004/2005 (ABl. 2004 S. A 165) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Landessynode hatte sich auf der vergangenen Herbsttagung mit den möglichen Auswirkungen der gegenwärtigen Arbeitsmarktreformen befasst. Zweifellos bedeutete die Einbeziehung von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern in die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für diesen Personenkreis eine verbesserte Voraussetzung für die Vermittlung in Erwerbsarbeit.

So lange aber Arbeitsplätze nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist damit die Massenarbeitslosigkeit nicht zu beseitigen. Es ist abzusehen, dass sich insbesondere für eine Vielzahl derzeitiger Arbeitslosenhilfeempfänger die finanzielle Situation verschlechtert.

Wir fordern darum die Gemeinden auf, die von der Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen nicht aus dem Blick zu verlieren. Ein sensibler Umgang mit den persönlichen Notlagen wird Phantasien wecken, wie, etwa durch Einrichtung von Hilfsfonds, patenschaftliche Unterstützung und Gelegenheiten gelebter Gemeinschaft, Nöte gelindert werden können und Kirche als Ort solidarischer Gemeinschaft erlebt wird. Damit wird erfahrbar, dass der Wert eines Menschen sich nicht allein aus der Teilhabe an Erwerbsarbeit ableitet.

Die Synode erinnert an den von der 23. Landessynode gegründeten Arbeitslosenfonds und bittet weiter in diesen Fonds zu spenden. Mit der Unterstützung durch diese Kollekte, soll den Arbeitslosen weiter geholfen werden.

Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärenstein, der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Fichtelberg (Oberwiesenthal) und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50-Neudorf 1/191

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärenstein, die Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Fichtelberg und die Kirchgemeinde Neudorf im Kirchenbezirk Annaberg haben durch Vertrag vom 01.06./18.04./14.06./18.03.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Annaberg am 06.09.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf.

Annaberg und Chemnitz, am 06.09.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Annaberg

Dr. Führer
Superintendent

L.S.

Richter
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Mitte

Vereinigung der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinden Dresden-Striesen, der Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz und der Ev.-Luth. Bethlehemkirchgemeinde Dresden-Tolkewitz unter Aufhebung des zwischen der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Dresden-Striesen und der Ev.-Luth. Bethlehemkirchgemeinde Dresden-Tolkewitz bestehenden Schwesterkirchverhältnisses (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. 50-Dresden-Tolkewitz 1/164

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Dresden Striesen, die Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz und die Ev.-Luth. Bethlehemkirchgemeinde Dresden-Tolkewitz im Kirchenbezirk Dresden-Mitte haben sich durch Vertrag vom

29.06.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden am 01.08.2005 unter Bezugnahme der Verfügung des Bezirkskirchenamtes genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz hat ihren Sitz in Dresden-Blasewitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Dresden-Striesen, der Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz und der Ev.-Luth. Bethlehemkirchgemeinde Dresden-Tolkewitz.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heiligen-Geist-Kirche zu Dresden-Blasewitz und Neugruna geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz über:
Flurstück 78 a der Gemarkung Blasewitz in Größe von 2560 m²
Grundbuch von Blasewitz Blatt 593 lfd. Nr.
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz über:
1. Flurstück 62 f der Gemarkung Blasewitz in Größe von 1020 m²
Grundbuch von Blasewitz Blatt 44 lfd. Nr.
 2. Flurstück 99 a der Gemarkung Blasewitz in Größe von 2739 m²
Grundbuch von Blasewitz Blatt 44 lfd. Nr.

3. Flurstück 101 der Gemarkung Blasewitz in Größe von 3.660 m²
Grundbuch von Blasewitz Blatt 44 lfd. Nr.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz werden die Grundvermögen der Kirchenlehen der Versöhnungskirche zu Dresden und zu Dresden-Tolkewitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Dresden, am 01.08.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden Mitte

Rau
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Großenhain

Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Lorenzkirch, der St.-Michaelis-Kirchgemeinde Zeithain, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Streumen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röderau und der durch Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Glaubitz und Zschaiten mit Wirkung zum 01.01.2006 gebildeten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glaubitz unter Aufhebung des bisher zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röderau und der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Zeithain bestehenden Schwesterkirchverhältnisses (Kbz. Großenhain)

Reg.-Nr. 50-Zeithain 1/290

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 4 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glaubitz, die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Lorenzkirch, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röderau, die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Zeithain und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Streumen im Kirchenbezirk Großenhain haben durch Vertrag vom 18.08.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain am 13.09.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Ev.-Luth. Kirchspiel Zeithain“ trägt.

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Zeithain hat seinen Sitz in Zeithain.
- (2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Zeithain zu verwenden.

Großenhain und Dresden, am 13.09.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain

Klabunde
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Leipzig-Mockau, der Ev.-Luth. Gedächtniskirchgemeinde Leipzig-Schönefeld und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohen-Thekla Leipzig-Thekla (Kbz. Leipzig) unter Aufhebung des bisher zwischen der Stephanuskirchgemeinde Leipzig-Mockau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohen-Thekla Leipzig-Thekla bestehenden Schwesterkirchvertrages

Reg.-Nr. 50-Leipzig-Schönefeld 1/414

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Leipzig-Mockau, die Ev.-Luth. Gedächtniskirchgemeinde Leipzig-Schönefeld und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Thekla im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 28.06.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig hiermit genehmigt wird, mit Wirkung vom 01.10.2005 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Gedächtniskirchgemeinde Leipzig-Schönefeld.

Zugleich wird mit dieser Urkunde die durch Beendigungsvereinbarung vom 11.08.005 festgelegte Auflösung des bisherigen Schwesterkirchverhältnisses der Ev.-Luth. Stephanuskirchge-

meinde Leipzig-Mockau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Thekla zum 30.09.2005 genehmigt.

Leipzig, am 24.08.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig

i. V. Th. Müller
Superintendent

L.S.

Teichmann
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn (Kbz. Marienberg)

Reg.-Nr. 50-Wolkenstein 1/266

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Wolkenstein und Schönbrunn im Kirchenbezirk Marienberg haben durch Vertrag vom 29.07./10.08.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Marienberg am 01.09.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.09.2005 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wolkenstein.

Chemnitz und Marienberg, am 01.09.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Marienberg

Dr. Tischendorf
Superintendent

L.S.

Richter
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Meißen

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Reinsberg, Bieberstein, Dittmannsdorf und Neukirchen (Kbz. Meißen)

Reg.-Nr. 50-Reinsberg 1/176

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bieberstein, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittmannsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen im Kirchenbezirk Meißen haben sich durch Vertrag vom 11.08.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen am 06.09.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg“ trägt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg hat ihren Sitz in Reinsberg.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bieberstein, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittmannsdorf und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg über:

Flurstück 8 d der Gemarkung Niederreinsberg in Größe von 130 m² ha.

Grundbuch von Reinsberg Blatt 49 lfd. Nr.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Reinsberg, zu Bieberstein, zu Dittmannsdorf und zu Neukirchen, der Pfarrlehen zu Reinsberg, zu Bieberstein, zu Dittmannsdorf und zu Neukirchen sowie das Kirchschullehen zu Dittmannsdorf und das Kantoratslehen zu Reinsberg zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Meißen und Dresden, am 06.09.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen

Stempel
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa-Pöhl, der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Limbach und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Ruppertsgrün und Altensalz (Kbz. Plauen)

50-Jocketa-Pöhl 1/288

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa-Pöhl, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppertsgrün, die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Limbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altensalz im Kirchenbezirk Plauen haben durch Vertrag vom 25.01.2005, 01.02.2005, 02.02.2005 und 07.02.2005, der

vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 02.09.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 das bestehende Schwesterkirchverhältnis aufgehoben.

Plauen und Zwickau, am 02.09.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen		
Bartsch	L.S.	Meister
Superintendent		Kirchenamtsrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Netzschkau, der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Limbach und der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa-Pöhl unter Aufhebung des bisher bestehenden Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa-Pöhl, der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Limbach und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Ruppertsgrün und Altensalz (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Netzschkau 1/275

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Netzschkau, die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Limbach und die Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa-Pöhl im Kirchenbezirk Plauen haben durch Vertrag vom 04.05.2005, 01.06.2005 und 07.06.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 02.09.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Netzschkau.

Plauen und Zwickau, am 02.09.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen		
Bartsch	L.S.	Meister
Superintendent		Kirchenamtsrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchgemeinde Theuma und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Plauen-Oberlosa und Altensalz unter Aufhebung des bisher bestehenden Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchgemeinde Theuma und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa sowie unter Aufhebung des bisher bestehenden Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa-Pöhl, der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Limbach und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Ruppertsgrün und Altensalz (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Theuma 1/180

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchgemeinde Theuma, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altensalz im Kirchenbezirk Plauen haben durch Vertrag vom 07.06.2005 und 09.06.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 02.09.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz ist die Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchgemeinde Theuma.

Plauen und Zwickau, am 02.09.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen		
Bartsch	L.S.	Meister
Superintendent		Kirchenamtsrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Elsterberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppertsgrün unter Aufhebung des bisher bestehenden Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa-Pöhl, der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Limbach und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Ruppertsgrün und Altensalz (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Elsterberg 1/293

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Elsterberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppertsgrün im Kirchenbezirk Plauen haben durch Vertrag vom 23.08.2005 und 29.08.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 02.09.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Elsterberg.

Plauen und Zwickau, am 02.09.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Bartsch
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat**Predigthilfe****für den Gottesdienst zum Reformationsfest am 31. Oktober 2005**

Reg. Nr. 401320-3 (3) 173

Das Gustav-Adolf-Werk bietet Pfarrern und Pfarrerinnen kostenlos eine Predigthilfe für den Gottesdienst zum Reformationstag

2005 an. Sie kann angefordert werden in der GAWiS-Geschäftsstelle, Hauptstr. 23, 01097 Dresden, Tel. (03 51) 8 04 00 70, Fax (03 51) 8 04 00 72, E-Mail gawis@t-online.de

V.**Stellenausschreibungen**

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **21. November 2005** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.
Es sollen wieder besetzt werden:

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 3 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle Zeithain mit SK Röderau (Kbz. Großenhain) und die Landeskirchliche Pfarrstelle (19.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Zeithain

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

Die Pfarrstelle Zeithain mit SK Röderau wird entsprechend der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes Großenhain auf ein Kirchspiel übergehen, das die Kirchgemeinden Glaubitz, Lorenzkirch, Streumen und Zeithain/Röderau ab 1. Januar 2006 bilden werden.

Zz. 3 Predigtstätten, an einer dieser Predigtstätten wird alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Zeithain (178 m²) mit 5 Zimmern und 2 ausgebauten Räumen im Dachboden zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

Zu den Aufgaben in der Gefängnisseelsorge und den Voraussetzungen für den Dienst in der Landeskirchlichen Pfarrstelle (19.) wird Folgendes ausgeführt:

In der Justizvollzugsanstalt Zeithain leben rund 400 Jugendstrafgefangene im Alter von 14 bis 24 Jahren. Ca. 200 Bedienstete arbeiten in der JVA.

Neben der Einzelseelsorge, Gottesdiensten und Gruppenangeboten werden regelmäßige Kontakte zur Anstaltsleitung, den Vollzugsbediensteten, den Sozialdiensten und Initiativen der Straffälligenhilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Gefängnisseelsorge erwartet. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Begleitung der Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer.

Die Begegnungsarbeit zwischen Jugendstrafgefangenen und jungen Gemeinden in der Region soll fortgesetzt werden.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine Zusatzausbildung für Gefängnisseelsorge oder eine vergleichbare Qualifikation. Bewerber benötigen eine differenzierte Selbst- und Fremdwahrnehmung, die Bereitschaft, sich mit der Entstehung und den Formen jugendlicher Straffälligkeit und psychosozialer Ausgrenzung auseinander zu setzen, Kompetenzen im Umgang mit psychischen und sozialen Störungen sowie die Fähigkeit zu interkultureller und milieuübergreifender Kommunikation.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes der VELKD in der vom 1. Januar 2003 geltenden Fassung befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich, wenn dienstliche und persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Kantorenstellen

Markuskirchgemeinde Plauen (Kbz. Plauen)

6220 Plauen, Markus 42

In der Ev.-Luth. Markuskirchgemeinde Plauen ist ab sofort die Stelle eines C-Kantors/einer C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 35 % zu besetzen.

Erwartet werden:

- Organistendienst zu den Gottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen und Kasualien
- Leitung des Kirchenchores und der Kurrende
- Aufbau einer Vorkurrende
- Leitung des Instrumentalkreises und
- Organisation von Kirchenmusiken.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Markuskirchgemeinde Plauen, Morgenbergstraße 34, 08525 Plauen, Tel. (0 37 41) 52 27 10 zu richten.

VI. Hinweise

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2006

Reg.-Nr. 611211

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/Urlauberseelsorgerinnen an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB günstigster Tarif) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt.

Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens kann dieser Dienst auf Antrag zur Hälfte als anrechnungsfreie dienstliche Abwesenheit gezählt werden. Bei einer Dauer dieses Dienstes über vier Wochen wird die 14 Kalendertage überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet (§ 8 Abs. 3 RVO über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst vom 14. Februar 1992 in der vom 1. Juli 2000 geltenden Fassung [ABl. S. A 66]).

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.** Bewerbungen müssen spätestens am **18. November 2005** vorliegen.

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen in den Kirchenamtsratsstellen Leipzig und Bautzen

63101 Leipzig

Herrn Kirchenrat Thomas **Schlichting**, bisher Kirchenamtsrat von Bautzen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 an die Stelle des Kirchenamtsrates von Leipzig übertragen worden, nachdem die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den bisherigen Kirchenamtsrat von Leipzig, Herrn Oberkirchenrat Jörg Teichmann, mit Wirkung vom 1. September 2005 an zum Mitglied des Evangelisch-Lutherischen Landes-

kirchenamtes Sachsens mit der Amtsbezeichnung Oberlandeskirchenrat gewählt hat.

63101 Bautzen

Herrn Kirchenrat Olaf **Nilsson**, juristischer Mitarbeiter in der Kirchenamtsratsstelle Dresden ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 an zusätzlich mit der kommissarischen Leitung der Kirchenamtsratsstelle Bautzen beauftragt worden.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (8 Seiten) beträgt 2,17 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.